

# Rundschreiben 2008/14

## Aufsichtsreporting – Banken

### Aufsichtsreporting nach Jahres- und Halbjahresabschluss bei Banken

- Referenz: FINMA-RS 08/14 „Aufsichtsreporting – Banken“  
 Erlass: 20. November 2008  
 Inkraftsetzung: 1. Januar 2009  
 Letzte Änderung: 30. November 2018 [Änderungen sind mit \* gekennzeichnet und am Schluss des Dokuments aufgeführt]  
 Konkordanz: vormals EBK-RS 05/4 „Aufsichtsreporting“ vom 24. November 2005  
 Rechtliche Grundlagen: FINMAG Art. 7 Abs. 1 Bst. b, 24, 25, 29, 39  
 BankG Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup>, 18  
 BankV Art. 13, 31, 34, 35, 40  
 BEHG Art. 10 Abs. 2 Bst. d, 14, 17  
 BEHV Art. 23 Abs. 4, 28 Abs. 4, 29  
 NBG Art. 14 Abs. 2, 16, 50
- Anhang 1: Bestandteile der Meldungen  
 Anhang 2: Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen  
 Anhang 3: Sicherung der privilegierten Einlagen

Adressaten																											
BankG			VAG			BEHG	FinfraG				KAG				GwG		Andere										
Banken	Finanzgruppen und -kongl.	Andere Intermediäre	Versicherer	Vers.-Gruppen und -Kongl.	Vermittler	Effektenhändler	Handelsplätze	Zentrale Gegenparteien	Zentralverwahrer	Transaktionsregister	Zahlungssysteme	Teilnehmer	Fondsleitungen	SICAV	KmG für KKA	SICAF	Depotbanken	Vermögensverwalter KKA	Vertriebssträger	Vertreter ausl. KKA	Andere Intermediäre	SRO	DUFI	SRO-Beaufsichtigte	Prüfungsgesellschaften	Ratingagenturen	
X	X					X																					

<b>I. Zweck</b>	Rz	1–3
<b>II. Erhebungskreis</b>	Rz	4–6
<b>III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen</b>	Rz	7–15
<b>IV. Zeitpunkt und Frist</b>	Rz	16–19
A. Jahresabschluss	Rz	16–18
B. Halbjahresabschluss	Rz	19
<b>V. Prüfung</b>	Rz	20–21

## I. Zweck

Das vorliegende Rundschreiben bestimmt, welche Informationen Banken, Effektenhändler und Finanzgruppen der FINMA direkt oder indirekt über die Schweizerische Nationalbank (SNB) jährlich bzw. halbjährlich mit einheitlichen Erhebungsformularen und in elektronischer Form einzureichen haben. 1\*

Diese Informationen ermöglichen der FINMA, ein Rating- und Analysesystem zur Sicherstellung der risikoorientierten Aufsicht zu betreiben. Durch statistische Auswertungen, wie Vorstichtagsvergleiche, Zeitreihenanalysen, Vergleiche zwischen einzelnen Banken, Effektenhändlern und Finanzgruppen sowie innerhalb von Vergleichsgruppen, verschafft sich die FINMA einen Gesamtüberblick über den Zustand und die Entwicklung des Bankensystems. Das Aufsichtsreporting erfolgt somit zusätzlich zur Berichterstattung durch die banken- und börsengesetzlichen Prüfungsgesellschaften. 2\*

Die Aufstellung der an einer Bank qualifiziert Beteiligten (Art. 13 BankV) bzw. der an einem Effektenhändler massgebend Beteiligten (Art. 28 Abs. 4 BEHV) dient zur Überprüfung der dauernden Einhaltung der Bewilligungsvoraussetzungen (Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG; Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG) sowie der Feststellung einer allfälligen ausländischen Beherrschung und Beurteilung der Notwendigkeit einer konsolidierten Aufsicht. 3\*

## II. Erhebungskreis

Alle Banken und Effektenhändler haben die jährlichen und halbjährlichen Meldungen zum Aufsichtsreporting (Rz 8, 10) sowie die jährliche Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen (Rz 12) auf Einzelbasis zu erstatten. 4\*

Finanzgruppen melden zusätzlich die entsprechenden Daten zum Aufsichtsreporting (Rz 9 und 11), sofern sie

- verpflichtet sind, gemäss Art. 34 und 35 BankV oder Art. 29 BEHV eine Konzernrechnung bzw. eine Teilkonzernrechnung zu erstellen oder 5
- aufgrund einer Holding- oder vergleichbaren Gruppenstruktur mit einer Verfügung der FINMA oder auf andere Weise verpflichtet wurden, die Rechnungslegungs-, Eigenmittel- und Risikoverteilungsvorschriften auf konsolidierter Basis einzuhalten. 6

## III. Gegenstand und Adressaten der Meldungen

Die Banken, Effektenhändler und Finanzgruppen melden an folgende Adressaten: 7\*

Meldung	Adressaten
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliches Aufsichtsreporting Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Jährliches Aufsichtsreporting Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbjährliches Aufsichtsreporting Anhang 1 auf Einzelbasis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Halbjährliches Aufsichtsreporting Anhang 1 auf konsolidierter Basis</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>SNB und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft</li> </ul>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen gemäss Anhang 2</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>FINMA und banken- bzw. börsengesetzliche Prüfgesellschaft</li> </ul>

Aufgehoben

Die der SNB gemeldeten Zahlen gemäss Anhang 1 werden von dieser plausibilisiert, aufbereitet und an die FINMA weitergeleitet. Sie werden vertraulich behandelt. Damit werden Doppelspurigkeiten – nicht zuletzt im Interesse der beaufsichtigten Banken und Effekthändler – vermieden.

Banken und Effekthändler erstellen das Aufsichtsreporting auf der Basis ihres statutarischen Einzelabschlusses (FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, Rz 5).

Gemäss Art. 958d Abs. 3 des Obligationenrechts (OR; SR 220) erfolgt die Rechnungslegung in Schweizer Franken oder einer für die Geschäftstätigkeit wesentlichen Währung. Wird eine Fremdwährung verwendet, müssen gemäss Rz 73 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“, alle Werte in der Rechnungslegung zusätzlich in Schweizer Franken angegeben werden. Für das Aufsichtsreporting sind die in Schweizer Franken umgerechneten Werte massgebend.

Die Erhebungsformulare für das Aufsichtsreporting gemäss Anhang 1 basieren auf dem Gliederungsschema des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“. Diese Erhebungsformulare sind auch von Finanzgruppen zu verwenden, die einen durch die FINMA anerkannten internationalen Standard zur Rechnungslegung anwenden (Rz 10 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“). Die Positionen der Konzernrechnung sind dabei sinngemäss den Positionen gemäss Erhebungsformularen zuzuordnen. Die entsprechenden Erfassungsunterlagen werden den reportingpflichtigen Instituten jeweils von der SNB zugestellt. Die Daten sind grundsätzlich elektronisch einzureichen.

## IV. Zeitpunkt und Frist

### A. Jahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 8–9 und 12 sind jährlich per Stichtag des Jahresabschlusses zu erstellen.

Diese Meldungen sind innert 60 Tagen nach Stichtag einzureichen. In begründeten Fällen kann

die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern.

Die Einreichung des Aufsichtsreportings auf Einzel- und konsolidierter Basis erfolgt in der Regel vor Abschluss der Prüfungen durch die banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaften. Banken, Effekthändler und Finanzgruppen, bei denen die Zahlen nach erfolgter Meldung noch Änderungen erfahren, haben die gesamte Meldung innert sieben Monaten nach Stichtag erneut bei der SNB einzureichen. 18\*

## B. Halbjahresabschluss

Die Meldungen gemäss Rz 10–11 sind innert 60 Tagen nach Stichtag des Zwischenabschlusses einzureichen. In begründeten Fällen kann die FINMA diese Frist ausnahmsweise um höchstens 20 Tage verlängern. 19

## V. Prüfung

Das Aufsichtsreporting und die Erklärung über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen sind von der banken- bzw. börsengesetzlichen Prüfgesellschaft im Rahmen der Aufsichtsprüfung gemäss FINMA-RS 13/3 „Prüfwesen“ zu prüfen. Die Prüfgesellschaft kann sich ggf. auf Erkenntnisse aus der Rechnungsprüfung stützen. 20\*

Führt die Prüfung zu Ergebnissen, die von den Angaben der Bank bzw. des Effekthändlers wesentlich abweichen, sind diese von der Prüfgesellschaft im Bericht über die Aufsichtsprüfung aufzuzeigen und zu begründen. 21\*

## Bestandteile der Meldungen

### I. Aufsichtsreporting auf Einzelbasis

#### A. Jährlich

- Bilanz (nach Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU201) 1\*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU202) 2\*
- Eigenkapital-Analyse (nach Gewinnverwendung gemäss Antrag des Verwaltungsrates) (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU203) 3\*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU204) 4\*
- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU205) 5\*
- Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR\_U / Formulare AU206A und AU206B) 6\*
- Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR\_UEA / Formular AU207) 7\*  
Meldepflichtig sind Banken und Effektenhändler, die den Grenzwert gemäss Rz 229 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ überschreiten. Banken der Kategorien 1 und 2 gemäss Anhang 3 zur BankV sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig.
- Erhebung von privilegierten und gesicherten Einlagen sowie der Deckungswerte (SNB-Erhebung AUR\_UES / Formular AU208), siehe Erläuterungen in Anhang 3 8\*
- Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR\_U / Formular AU209) 8.1\*

#### B. Halbjährlich

- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH\_U / Formular AUH201) 9\*
- Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH\_U / Formular AUH202) 10\*

### II. Aufsichtsreporting auf konsolidierter Basis

#### A. Jährlich

- Bilanz (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU301) 11\*
- Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU302) 12\*
- Eigenkapital-Analyse (vor Gewinnverwendung) (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU303) 12.1\*
- Rückstellungen / Reserven für allgemeine Bankrisiken / Wertberichtigungen (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU304) 13\*

## Bestandteile der Meldungen

- Wertberichtigungen für Ausfallrisiken und Länderrisiken, überfällige Forderungen und Zinsausfälle (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU305) 14\*
  - Offene derivative Finanzinstrumente (SNB-Erhebung AUR\_K / Formulare AU306A und AU306B) 15\*
  - Ergänzende Angaben - Aufgliederung der verwalteten Vermögen (SNB-Erhebung AUR\_KEA / Formular AU307) 16\*  
Meldepflichtig sind Finanzgruppen, die den Grenzwert gemäss Rz 229 des FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung Banken“ überschreiten. Finanzgruppen der Kategorien 1 und 2 gemäss Anhang 3 zur BankV sind auch ohne Grenzwertüberschreitung meldepflichtig.
  - Kennzahlen (SNB-Erhebung AUR\_K / Formular AU309) 16.1\*
- B. Halbjährlich**
- Halbjahresbilanz (SNB-Erhebung AURH\_K / Formular AUH301) 17\*
  - Halbjahres-Erfolgsrechnung (SNB-Erhebung AURH\_K / Formular AUH302) 18\*

## Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von massgebenden Beteiligungen im Sinne von Art. 10 Abs. 2 Bst. d BEHG i.V.m. Art. 23 Abs. 4 BEHV (auszufüllen durch die Bank oder den Effekthändler)

Dieses Formular ist alljährlich vollständig auszufüllen. Die Änderungen gegenüber dem Vorjahr sind zu kennzeichnen. Für neue qualifiziert oder massgebend Beteiligte ist ein Beiblatt auszufüllen.

Bank oder Effekthändler:

Am Kapital der obgenannten Bank oder des obgenannten Effekthändlers über Fr. .... , eingeteilt in (Anzahl)

.....	Namenaktien à nom.	Fr.....
.....	Inhaberaktien à nom.	Fr.....
.....	Partizipationsscheine à nom.	Fr.....
.....	Beitragsanteil (bei Personengesellschaften)	Fr.....

sind die nachstehend bezeichneten natürlichen oder juristischen Personen qualifiziert im Sinne von Art. 3 Abs. 2 Bst. c<sup>bis</sup> BankG oder von Art. 23 Abs. 4 BEHV beteiligt:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....
6. ....
7. ....
8. ....
9. ....

Nach Kenntnisnahme der Strafbestimmung von Art. 45 Abs. 1 FINMAG haben wir dieses Formular und das Beiblatt ausgefüllt, und wir verpflichten uns, die FINMA über alle Änderungen hinsichtlich der qualifizierten bzw. massgebenden Beteiligungen unverzüglich zu informieren (Art. 3 Abs. 6 BankG, Art. 28 Abs. 3 BEHV).

Ort und Datum:

Unterschriften:

Präsident oder  
Vizepräsident

Mitglied der  
Geschäftsleitung

Beilage: Beiblatt



## Erklärungen über die Inhaber von qualifizierten oder massgebenden Beteiligungen

### „Beiblatt“ zur Erklärung über die Inhaber von qualifizierten Beteiligungen oder massgebenden Beteiligungen

**1. Name bzw. Firma des Beteiligten:**

.....  
.....

**2. Adresse:**

.....  
.....

**3. Wohnsitz/Sitz (Ort, Staat):**

.....

**4. Nationalität:**

.....

Für Ausländer in der Schweiz, Art der Aufenthaltsbewilligung:

.....

**5. Art der Beteiligung:**

- direkte Beteiligung (Kapital): ..... %
- direkte Beteiligung (Stimmen): ..... %
- indirekte Beteiligung (Kapital): ..... % an der Beteiligung  
..... (Name der Beteiligung)
- indirekte Beteiligung (Stimmen): ..... % an der Beteiligung  
..... (Name der Beteiligung)
- Beteiligung am Partizipationskapital: ..... %
- Beitrag (bei Personengesellschaften): .....
- Einfluss auf andere Weise:  
.....  
.....  
.....

## Sicherung der privilegierten Einlagen

Gemäss Art. 37a Abs. 6 BankG müssen Banken im Umfang von 125 % ihrer privilegierten Einlagen ständig inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven halten. Nachfolgend sind die von der FINMA bei der Bestimmung der Anrechenbarkeit angewandten Grundsätze ausgeführt. 1

### I. Grundsätze für die Anrechenbarkeit von Aktiven

Für die Anrechenbarkeit von Aktiven nach Art. 37a Abs. 6 BankG gelten folgende Grundsätze: 2

- Es sind nur die unter Ziffer 2 ausdrücklich als anrechenbar aufgeführten Positionen anrechenbar. Die Einordnung unter die verschiedenen Kategorien und Positionen ist in Übereinstimmung mit dem FINMA-RS 15/1 „Rechnungslegung – Banken“ vorzunehmen. 3
- Die Bestimmungen zu den nicht anrechenbaren Aktiven gemäss Ziffer 3 haben Vorrang gegenüber den Bestimmungen zu den anrechenbaren Aktiven gemäss Ziffer 2. 4
- Die Anrechenbarkeit erfolgt zu dem nach den angewandten Rechnungslegungsstandards massgebenden Wert. Dabei sind insbesondere allfällige Wertberichtigungen zu berücksichtigen. 5
- Anrechenbar sind nur Aktiven, welche inländisch belegen bzw. bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschrieben sind. Aktiven mit unklarer Belegenheit sowie Beteiligungs- und Schuldtitel oder Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften sind nicht anrechenbar. 6
- Ein Aktivum, für welches die Anrechenbarkeit dessen Besicherung voraussetzt, kann nur angerechnet werden, wenn es sich bei der Sicherheit um eine geschäftsübliche Sicherheit handelt und die Sicherheit ausserdem inländisch belegen bzw. bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschrieben ist. Sicherheiten mit unklarer Belegenheit sowie Sicherheiten an Beteiligungs- und Schuldtiteln oder an Forderungen gegenüber Gruppengesellschaften und verbundenen Gesellschaften erfüllen die Voraussetzung der Besicherung nicht. 7
- Bereits als Sicherheit begebene Aktiven sind in keinem Fall anrechenbar. 8

### II. Anrechenbare Aktiven

Als inländisch gedeckte Forderungen oder übrige in der Schweiz belegene Aktiven im Sinne von Art. 37a Abs. 6 BankG können angerechnet werden (Rz 10–25): 9

#### A. Flüssige Mittel

- In der Schweiz belegene kurante Noten und Münzen in CHF (ohne Numismatik) und in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen 10
- Giro Guthaben bei der Schweizerischen Nationalbank 11

## Sicherung der privilegierten Einlagen

- Giroguthaben bei von der FINMA anerkannten inländischen Girozentralen 12

### **B. Forderungen gegenüber Banken**

- Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber von der FINMA überwachten Banken und Effekthändlern, sofern es sich um Guthaben oder Anlagen handelt 13
- Besicherte Forderungen in CHF oder in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen 14

### **C. Forderungen gegenüber Kunden/Hypothekarforderungen**

- Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber von der FINMA überwachten Versicherungsunternehmen, sofern es sich um Guthaben oder Anlagen handelt 15
- Besicherte und unbesicherte Forderungen gegenüber Bund, Kantonen und inländischen politischen Gemeinden 16
- Besicherte Forderungen in CHF oder in frei in CHF konvertierbaren Fremdwährungen 17

### **D. Handelsgeschäft und Finanzanlagen**

- Geldmarktpapiere von Bund, Kantonen und inländischen politischen Gemeinden 18
- Geldmarktpapiere der SNB 19
- Bei einer inländischen Verwahrungsstelle gutgeschriebene Effekten, die an einem repräsentativen Markt gehandelt werden 20
- In der Schweiz belegene Edelmetallbestände 21
- Liegenschaften und übrige Werte in Finanzanlagen mit Standort im Inland 22

### **E. Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente**

- Positive Wiederbeschaffungswerte derivativer Finanzinstrumente gegenüber inländischen Gegenparteien, soweit diese inländisch besichert sind (z.B. durch Margenkonto) 23

### **F. Sachanlagen**

- Bankgebäude und Liegenschaften in der Schweiz im Umfang des Buchwerts abzüglich der hypothekarischen Belastung 24

### **G. Sonstige Aktiven**

- Verrechnungssteuer-Rückerstattungsansprüche 25

## Sicherung der privilegierten Einlagen

### III. Nicht anrechenbare Aktiven

Nicht als Forderungen oder Aktiven im Sinne von Art. 37a Abs. 6 BankG anrechenbar sind insbesondere: 26

- Forderungen aus Leasinggeschäften 27
- Checks und Wechsel 28
- Rechnungsabgrenzungen 29
- Beteiligungen 30
- immaterielle Werte, Goodwill, Software 31
- nicht einbezahltes Gesellschaftskapital 32
- eigene Beteiligungs- und Schuldtitel 33

### IV. Ausnahmen

Auf Gesuch kann die FINMA in begründeten Fällen Ausnahmen von den ausgeführten Grundsätzen gewähren. 34

# Verzeichnis der Änderungen

## Das Rundschreiben wird wie folgt geändert:

Diese Änderung wurde am 1.6.2012 beschlossen und tritt am 1.1.2013 in Kraft.

Es wurden die Verweise auf die Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) an die am 1.1.2013 in Kraft tretende Fassung angepasst.

Diese Änderungen wurden am 6.12.2012 beschlossen und treten am 1.1.2013 in Kraft.

Geänderte Rz	7, 13, 20, 21
--------------	---------------

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neue Rz	14.1, 14.2
---------	------------

Geänderte Rz	1, 2, 3, 4, 5, 7, 13, 15, 16, 18, 20
--------------	--------------------------------------

Diese Änderung wurde am 31.7.2015 beschlossen und tritt am 1.9.2015 in Kraft.

Geänderte Rz	3
--------------	---

Diese Änderung wurde am 16.10.2015 beschlossen und tritt am 1.1.2016 in Kraft.

Geänderte Rz	13
--------------	----

Diese Änderungen wurden am 7.12.2017 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Geänderte Rz	1, 4, 5, 16, 20
--------------	-----------------

Aufgehobene Rz	13
----------------	----

---

## Die Anhänge des Rundschreibens werden wie folgt geändert:

Diese Änderungen wurden am 27.3.2014 beschlossen und treten am 1.1.2015 in Kraft.

Neu	Anhang 1, Rz 8.1, 12.1, 16.1
-----	------------------------------

Geändert	Anhang 1, Rz 2, 4, 5, 8, 13, 14
----------	---------------------------------

Diese Änderungen wurden am 31.7.2015 beschlossen und treten am 1.9.2015 in Kraft.

Geändert	Anhang 1, Rz 1–18: Anpassung der Bezeichnungen der Erhebungen und der Formulare an die neuen fachlich basierten Erhebungsmittel der Schweizerischen Nationalbank, die ab Stichtag 30.11.2015 angewendet werden.
----------	---

Diese Änderungen wurden am 16.10.2015 beschlossen und treten am 1.1.2016 in Kraft.

Neu	Anhang 3
-----	----------

Geändert	Anhang 1, Rz 7 und 16
----------	-----------------------

# Verzeichnis der Änderungen



Diese Änderungen wurden am 7.12.2017 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Geändert                      Anhang 1, Rz 7, 8 und 16

Aufgehoben                  Anhang 3 „Meldung der zehn grössten Schuldner“

Diese Änderungen wurden am 30.11.2018 beschlossen und treten am 1.1.2019 in Kraft.

Neu                              Anhang 3 „Sicherung der privilegierten Einlagen“